



## 4/1

# Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn

vom 17. Oktober 1991

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 1991

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), 720; zuletzt geändert am 18. Mai 1987, GBl. S. 161) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LJHG) vom 4. Juni 1991 (GBl. S. 299) hat der Gemeinderat am 17. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

<b>I. Jugendamt</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren .....	1
§ 2 Aufgaben .....	1
<b>II. Jugendhilfeausschuss</b> .....	<b>2</b>
§ 3 Zusammensetzung .....	2
§ 4 Beratende Mitglieder .....	2
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.....	3
<b>III. Verwaltung des Jugendamtes</b> .....	<b>3</b>
§ 6 Bezeichnung.....	3
§ 7 Geschäftsführung.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

## I. Jugendamt

### § 1

#### Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Jugendamt nimmt die Pflichtaufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 89 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Mit Zustimmung des Gemeinderates kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.



## **II. Jugendhilfeausschuss**

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 39, 40 GemO).

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie 15 stimmberechtigten Mitgliedern (§ 71, Abs. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 3, 4 LJHG), davon

- a) 7 Mitgliedern des Gemeinderates,
- b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- c) höchstens 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände,
- d) höchstens 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Vorschläge der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die keinem der Verbände nach Abs. 2 c) und 2 d) angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die nach Abs. 1 a) bis d) stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 a) bis d) ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

### **§ 4**

#### **Beratende Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an (§ 71 Abs. 5 SGB VIII, § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG):

- a) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) der Leiter der Beratungsstelle für Familie und Erziehung,
- c) ein Arzt des Gesundheitsamtes,
- d) je ein Vertreter der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
- e) ein Vormundschaftsrichter oder ein Familienrichter oder ein Jugendrichter,
- f) ein Vertreter der Schule,
- g) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung,
- h) ein Vertreter der Kriminalpolizei,
- i) zwei Vertreter des Gesamtelternbeirats, der Kindergärten und Tagheime Heilbronn.

(2) Die beratenden Mitglieder werden durch den Oberbürgermeister bestellt.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe b) - i) ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen.



## § 5

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII sowie der Hauptsatzung obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung über alle Aufgaben des Jugendamtes, deren Erledigung nicht zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören, insbesondere

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jugendamt;
- b) Verteilung der Mittel, die im Haushaltsplan für die Förderung der Jugendverbände und Vereinigungen der freien Jugendwohlfahrt sowie deren Einrichtungen und Maßnahmen bereitgestellt sind;
- c) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe;
- d) Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an Jugendverbände und Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 76 SGB VIII;
- e) Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den Vereinigungen der freien Jugendwohlfahrt sowie mit anderen Behörden und Einrichtungen;
- f) Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe sowie Schaffung der notwendigen eigenen Einrichtungen;
- g) Äußerung zu der Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und dessen Stellvertreter;
- h) Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG).

## III. Verwaltung des Jugendamtes

### § 6

#### Bezeichnung

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb der Verwaltung der Stadt Heilbronn zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Sie bildet zusammen mit dem Sozialamt eine organisatorische Einheit und führt die Bezeichnung "Stadt Heilbronn, Sozial- und Jugendamt".

### § 7

#### Geschäftsführung

Die Verwaltung des Jugendamtes führt im Auftrag des Oberbürgermeisters die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Heilbronn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn vom 29. Juni 1982, geändert durch die Satzung vom 16. November 1989 außer Kraft.